

# **Förderverein des „Tanzcorps Rot-Weisse Funken 1971 Frickhofen“ 2001 e.V.**

---

## **Satzung**

**(in der Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2011)**

### **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein des „Tanzcorps Rot-Weisse Funken 1971 e.V. Frickhofen“ 2001 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornburg – Frickhofen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hadamar eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch finanzielle und ideelle Förderung des „Tanzcorps Rot-Weisse Funken 1971 e.V. Frickhofen“ und die Förderung des traditionellen Brauchtums.

### **§ 3 Förderungsart**

Der Verein führt alle erwirtschafteten materiellen Gewinne an das Tanzcorps „Rot-Weisse Funken 1971 Frickhofen e.V.“ ab. Die Übertragung dieser Mittel erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres oder auf jeweiligen besonderen Antrag des o.a. zu begünstigenden Vereins.

## **§ 4 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersersatz. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer Verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung Ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist identisch mit den Jahresvereinsbeiträgen des „Tanzcorps Rot-Weisse Funken 1971 Frickhofen e.V.“

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im gerichtlichen und außergerichtlichen sinne (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder der 2. Vorsitzende mit dem Schriftführer. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung des Vereins durch den 1. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens Drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung

zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem binnen eines Monats zu berufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch den Vorstand spätestens 7 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Pressemitteilung oder durch Email an die zuletzt bekanntgegebene Email-Adresse erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Geschäftsführung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und diesen sowie die anderen satzungsgemäß zu bestellenden Mitglieder zu wählen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Vereins werden durch den Schriftführer beurkundet.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglieder-

versammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn Einberufung einer Versammlung zu diesem Zweck von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tanzcorps Rot-Weisse Funken 1971 Frickhofen e.V.. Dem Tanzcorps Rot-Weisse Funken 1971 Frickhofen e.V. wird dabei zur Auflage gemacht, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.